

Generalbürgschaft

1)

verpflichtet sich hiermit, bis zu einem Betrag von

Fr. _____ in Worten _____ Franken
als solidarischer Bürge gegenüber dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) für alle dem
Hauptschuldner

2)

aus der Zollforderung erwachsenden Verbindlichkeiten (Art. 68 und 76 - 80 des Zollgesetzes vom 18. März 2005, SR 631.0, Art. 197 ff. der Zollverordnung vom 1. November 2006, SR 631.01 und Art. 56 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009, SR 641.20) sowie für allfällige Forderungen dem BAZG aus begangenen Zollwiderhandlungen und Ordnungswidrigkeiten oder aus der Verletzung nicht zollrechtlicher Erlasse bei deren Handhabung die Zollverwaltung mitwirkt.

Sofern der Hauptschuldner die laufenden Verbindlichkeiten dem BAZG gegenüber nach dem zentralisierten Verfahren des BAZG (ZAZ)³⁾ begleicht, so erklärt sich der Bürge mit diesem Vorgehen einverstanden.

Diese Sicherheit gilt ebenfalls für die offenen Verbindlichkeiten der vorgängigen Bürgschaft.

Ort und Datum

Der Bürge

Erklärung des Hauptschuldners

Der unterzeichnete Hauptschuldner nimmt zur Kenntnis, dass dem Bürgen nach Bezahlung der sämtlichen verbürgten Ansprüche allfällig vorhandene Zollpfänder ausgehändigt werden (Art. 78 Abs. 1 und 2 des Zollgesetzes).

Ort und Datum

Der Hauptschuldner

-
- 1) Name oder Firma des Bürgen
 - 2) Name oder Firma des Hauptschuldners
 - 3) Zustellung der Rechnung durch das BAZG an den Hauptschuldner mit der Aufforderung zur Überweisung des Forderungsbetrages spätestens am folgenden Werktag direkt an das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit. Die Zollforderung ist erst bezahlt, wenn dem BAZG die betreffenden Beträge überwiesen wurden.

Auszug aus dem Zollgesetz vom 18. März 2005 (SR 631.0)

Art. 68 Begriff

Die Zollsschuld ist die Verpflichtung, die von der Zollverwaltung zu veranlagenden Zollabgaben zu bezahlen.

Art. 76

¹ Entsteht eine Zollforderung nur bedingt oder gewährt die Zollverwaltung Zahlungserleichterungen, so muss die Zollschuldnerin oder der Zollschuldner die Zollforderung durch Barhinterlage, durch Hinterlegung sicherer und marktgängiger Wertpapiere oder durch Zollsürgschaft sicherstellen.

Art. 77 Inhalt und Form

¹ Durch die Zollsürgschaft als Solidarbürgschaft können sichergestellt werden:

- a. eine bestimmte Zollforderung (Einzelbürgschaft); oder
- b. alle Zollforderungen gegenüber der Zollschuldnerin oder dem Zollschuldner (Generalbürgschaft).

² Die Bürgschaft ist auf amtlichem Formular zu errichten; darin ist namentlich der Höchstbetrag der Haftung einzutragen.

Art. 78 Rechte und Pflichten der Bürgin oder des Bürgen

¹ Beahlt die Bürgin oder der Bürge die Zollforderung, so stellt die Zollverwaltung auf Verlangen ihr oder ihm eine Bescheinigung aus, die als Grundlage für den Rückgriff auf die Zollschuldnerin oder den Zollschuldner und als definitiver Rechtsöffnungstitel dient.

² Die Waren, bezüglich deren die verbürgte Zollforderung entstanden ist und die sich im Gewahrsam der Zollverwaltung befinden, werden der Bürgin oder dem Bürgen gegen Bezahlung der Zollforderung ausgehändigt.

³ Die Bürgin oder der Bürge kann mit Bezug auf die Zollforderung keine anderen Einreden geltend machen als die Zollschuldnerin oder der Zollschuldner. Voll-streckbare Titel gegenüber der Zollschuldnerin oder dem Zollschuldner wirken auch gegenüber der Bürgin oder dem Bürgen.

Art. 79 Ende der Bürgschaft

¹ Die Haftung der Bürgin oder des Bürgen endet mit derjenigen der Zollschuldnerin oder des Zollschuldners.

² Die Generalbürgschaft kann frühestens ein Jahr nach Errichtung gekündigt werden. Die Bürgschaft erstreckt sich dann nicht mehr auf Zollforderungen, die gegenüber der Zollschuldnerin oder dem Zollschuldner später als 30 Tage nach Eingang der Kündigung bei der Zollverwaltung entstanden sind. ¹⁾

³ Die Bürgschaft kann von der Zollverwaltung jederzeit aufgehoben werden.

Art. 80 Anwendbares Recht

¹ Die Rechtsstellung der Zollschuldnerin oder des Zollschuldners und der Bürgin oder des Bürgen gegenüber dem Bund richtet sich nach diesem Gesetz.

² Im Übrigen gilt das Obligationenrecht (SR 220).

Auszug aus der Zollverordnung vom 1. November 2006 (SR 631.01)

Art. 197 General- und Einzelbürgschaft

¹ Als General- oder Einzelbürgin oder -bürge kann anerkannt werden:

- a. eine unter der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA stehende Bank mit Sitz in der Schweiz; oder
- b. eine unter Bundesaufsicht stehende Versicherung mit Sitz in der Schweiz.

² Die Zollverwaltung kann als Einzelbürgin oder Einzelbürgen eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz oder ausnahmsweise eine natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz anerkennen, die erwiesenermassen in der Lage ist, für eine einzelne Zollforderung zu haften.

Art. 198 Festsetzung der Bürgschaftssumme

Die Zollverwaltung setzt den Höchstbetrag der Haftung (Bürgschaftssumme) fest.

Art. 199 Eingehen der Bürgschaft

¹ Die Bürgschaft gilt nur als rechtsgültig eingegangen, wenn die Bürgin oder der Bürge das amtliche Bürgschaftsformular unterzeichnet hat.

² Bei juristischen Personen richtet sich die Befugnis zum Eingehen der Bürgschaft nach der Zeichnungsberechtigung.

Art. 200 Umfang der Bürgschaft

Die Bürgin oder der Bürge haftet für:

- a. Zollabgaben und Zinsen;
- b. Abgaben und Zinsen nach nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes;
- c. Bussen;
- d. Gebühren, Verfahrens- und andere Kosten.

Art. 202 Bescheinigung

Die Bescheinigung gibt den bezahlten Betrag und die Zollforderung an, auf welche sich die Zahlung bezieht.

Art. 203 Konkurs der Zollschuldnerin oder des Zollschuldners bzw. der Bürgin oder des Bürgen

¹ Die Zollverwaltung meldet die Zollforderungen der Konkursverwaltung an, wenn:

- a. gegenüber der Zollschuldnerin oder dem Zollschuldner der Konkurs eröffnet wird; oder
- b. gegenüber der Bürgin oder dem Bürgen der Konkurs eröffnet wird und gegenüber dieser Person Zollforderungen bestehen.

² Verzichtet die Zollverwaltung auf die Anmeldung nach Absatz 1 Buchstabe a, so verlangt sie von der Bürgin oder vom Bürgen die vollständige Bezahlung der Zollsschuld. Sie stellt der Bürgin oder dem Bürgen eine entsprechende Bescheinigung aus, die als Forderungstitel im Konkursverfahren dient.

³ Bei Konkurs der Zollschuldnerin oder des Zollschuldners endet die Bürgschaft nicht.

Art. 205 Kündigung der Generalbürgschaft

Wird eine Generalbürgschaft gekündigt, so orientiert die Zollverwaltung die Zollschuldnerin oder den Zollschuldner darüber und fordert sie oder ihn auf, innerhalb einer bestimmten Frist eine neue Sicherheit zu leisten.

¹⁾ Bei Mineralölsteuer-Forderungen endet die Haftung des Bürgen spätestens 60 Tage nach Eingang der Kündigung (Art. 12 Abs. 2 der Mineralölsteuerverordnung, SR 641.611).